



Geschäftsstelle Kompensation, 14.6.2023

Faktenblatt Kommunikation zu «regionalen Bilanzen» und Kompensationsprojekten

Dokumentnummer: BAFU-237-04.1-64782/7

Der Bundesrat hat am 28. August 2019 (EXE 2019.1855) beschlossen, dass die Schweiz ihre Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 auf Netto-Null senken soll. Auch Kantone, Gemeinden und Städte analysieren zunehmend, welches Emissionsziel sie sich für ihr Kantons-, Gemeinde- oder Stadtgebiet setzen wollen, beispielsweise «Netto-Null bis 2050» oder «Netto-Null bis 2030». Dafür bilanzieren sie ihre Treibhausgasemissionen und verwenden als Systemgrenze dieser «regionalen Bilanz» beispielsweise die Methodik der 2000-Watt-Bilanzierung. Diese umfasst die direkten und indirekten energiebedingten Treibhausgasemissionen aus der Energienutzung auf dem Territorium des entsprechenden Gebiets sowie aus dem Luftverkehr.¹

Gleichzeitig müssen kompensationspflichtige Treibstoffimporteure einen Teil der verkehrsbedingten Emissionen ausgleichen, indem sie Projekte und Programme zur Emissionsverminderung (kurz «Kompensationsprojekte») im Inland umsetzen. Kompensationsprojekte werden auch in Gebieten umgesetzt, die eine eigene «regionale Bilanz» für ihr Gebiet erstellen. Es ist dementsprechend möglich, dass sich einerseits ein Kompensationspflichtiger die Emissionsverminderungen aus einem bestimmten Projekt als Kompensationsleistung anrechnet und dafür nationale Bescheinigungen erhält und andererseits das betroffene Gebiet die Emissionsverminderungen in seiner «regionalen Bilanz» ausweist. Die Emissionsverminderungen werden in diesem Fall doppelt ausgewiesen; dies auf der Basis unterschiedlicher Regulatorien und gegenüber unterschiedlichen Institutionen.

Beispielsweise evaluiert die Stadt Zürich derzeit, mit welchen Massnahmen und bis wann sie klimaneutral werden kann.² Hierzu wären insbesondere die Emissionen aus Gebäuden auf dem Stadtgebiet auf null zu reduzieren. Bereits heute fördert jedoch ein Kompensationsprojekt die Installation von automatischen Pelletheizungen, auch in der Stadt Zürich.³ Pelletheizungen können somit sowohl Emissionsverminderungen für die Erfüllung der Kompensationspflicht generieren, als auch die Emissionen aus Gebäuden der Stadt Zürich reduzieren.

¹ Vgl. bspw. Infrac (2020), «Netto-Null Treibhausgasemissionen Stadt Zürich – Kurzfassung, Zürich, 15. September 2020», SNN_Grundlagenbericht_Zusammenfassung_200916.docx (S. 6), verfügbar unter: https://www.stadt-zuerich.ch/gud/de/index/departement/strategie_politik/umweltpolitik/klimapolitik/klimaschutz/netto-null-treibhausgase.html (Stand: 25.11.2020).

² https://www.stadt-zuerich.ch/gud/de/index/departement/strategie_politik/umweltpolitik/klimapolitik/klimaschutz/netto-null-treibhausgase.html (Stand: 25.11.2020)

³ Kompensationsprojekt «0226 Programm automatische Pelletheizungen bis 70kWFL, Schweiz », vgl.

https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/klima-kop-bis-2016/0226_Projektbeschreibung_geschw%C3%A4rzt.pdf.download.pdf/0226_Projektbeschreibung_geschw%C3%A4rzt.pdf (Stand: 01.12.2020) und <https://www.energiefranken.ch/de/8000-Zuerich/building/personal?details=1-10,5-2497,5-2492#sub-5-1779> (Stand: 01.12.2020)

Die Geschäftsstelle Kompensation beurteilt diese Doppelausweisung oder Doppelzählung als unkritisch. Dies, da die nationale Klimapolitik und somit das Kompensationsinstrument zum Ziel haben, Emissionsverminderungen herbeizuführen, die im nationalen Treibhausgasinventar verbucht werden. Die Buchhaltung gemäss nationalem Treibhausgasinventar bildet die Basis der internationalen Berichterstattung über die nationale Klima-Zielerreichung gegenüber der UNO-Klimarahmenkonvention (UNFCCC). Ob und welche Gebiete diese Emissionsverminderungen in ihren eigenen «regionalen Bilanzen» ausweisen, ist für diese Zielerreichung nicht ausschlaggebend. Der ökologische Mehrwert eines Kompensationsprojekts ist gemäss Artikel 10 Absatz 5 CO₂-Verordnung⁴ mit dem Ausstellen von Bescheinigungen abgegolten.

Dies schliesst die Berichterstattung des betroffenen Gebiets über die entsprechenden Emissionsverminderungen und den Einschluss der Emissionsverminderungen in einer «regionalen Bilanz» aus Sicht der Geschäftsstelle Kompensation jedoch nicht aus.

Im nationalen Treibhausgasinventar finden keine «Verrechnungen» zwischen dem Verkehrssektor als demjenigen, der die Emissionsverminderungen finanziert, und den Sektoren statt, innerhalb derer die Emissionsverminderungen herbeigeführt wurden. Emissionsverminderungen werden dementsprechend beispielsweise dem Gebäudesektor oder Industriesektor (je nach Wärmeabnehmer) und nicht dem Verkehrssektor zugerechnet, wenn sie durch ein Kompensationsprojekt zur Erstellung eines holzbefeuerten Wärmeverbunds erzielt werden.

Empfehlungen der Geschäftsstelle Kompensation an die betroffenen Gebiete

- Werden in einem Gebiet Kompensationsprojekte umgesetzt⁵, soll die entsprechende Verwaltungseinheit (Kantons-, Gemeinde-, Stadt-Verwaltung) darauf hinweisen, dass innerhalb ihrer «regionalen Bilanz» auch Emissionsverminderungen enthalten sind, die durch die CO₂-Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure ermöglicht wurden. Sie soll transparent kommunizieren, dass die Kompensationspflichtigen mit diesen Emissionsverminderungen ihre Pflicht auf nationaler Ebene erfüllen. Emissionsreduktionen aus Kompensationsprogrammen können jedoch zu den freiwilligen kantonalen Zielen beitragen.
- Bezüglich der Berichterstattungspflicht der Kantone (Art. 16 Abs. 1 CO₂-Verordnung) sollen die auf ihrem Gebiet umgesetzten Kompensationsprojekte und deren Emissionsverminderungen ausgewiesen werden und über deren allfällige kantonale Mitfinanzierung offen kommuniziert werden. Die Kantone dürfen sich im Rahmen ihrer Berichterstattung zum Gebäudeprogramm nur diejenigen Emissionsverminderungen anrechnen, die ihnen gemäss Vereinbarung zur Aufteilung der Emissionsverminderungen (sog. Wirkungsaufteilung) zustehen.⁶
- Bezüglich öffentlicher Unternehmen (mehrheitlich oder ganz im Besitz vom Kanton oder der Stadt/Gemeinde) geht man analog zum «Faktenblatt Kommunikation zu Netto-Null

⁴ SR 641.711, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20120090/index.html>

⁵ Eine vom BAFU publizierte Übersicht der Projekte und Programme ist nach Kanton filterbar (abrufbar unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/wirkung.html>). Weiterhin sind die Projektunterlagen mit genaueren Informationen zu den jeweiligen Standorten ebenfalls auf der Internetseite des BAFU publiziert (abrufbar unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/verminderungsmassnahmen/kompensation/inland/registrierte-projekte.html>).

⁶ Finanziert ein Kanton oder ein anderes Gemeinwesen Kompensationsprojekte mit, so muss die Projektträgerschaft (Gesuchsteller des Kompensationsprojekts) eine Vereinbarung zur Aufteilung der Emissionsverminderungen (sog. Wirkungsaufteilung) mit dem Gemeinwesen unterschreiben. Eine Vorlage zur Vereinbarung über die Wirkungsaufteilung ist verfügbar unter: https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/uv-umwelt-vollzug/anhang_e_excel-toolmitformularenaundbzurwirkungsaufteilung.xlsx.download.xlsx/anhang_e_excel-toolmitformularenaundbzurwirkungsaufteilung.xlsx

Fahrplänen und Kompensationsprojekte»⁷ der Geschäftsstelle Kompensation vom 18.01.2023 vor.

- Bei Unklarheiten, ob Kompensationsprojekte im betroffenen Gebiet umgesetzt werden, steht die Geschäftsstelle Kompensation gern zur Verfügung (Kontakt via E-Mail an kop-ch@bafu.admin.ch)

⁷ <https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/fachinfo-daten/pu-kommunikation-unternehmensbilanzen-und-kop-v1-20230218.pdf.download.pdf/PU%20Kommunikation%20Unternehmensbilanzen%20und%20KOP%20V1%2020230218.pdf>